

**Landeszentrale für Medien
und Kommunikation (LMK)**

Abteilung Recht und Programmaufsicht

M E R K B L A T T

**Voraussetzungen für die Veranstaltung
von Rundfunk**

Wer in der Bundesrepublik Deutschland Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen) veranstalten will, muss gewisse Voraussetzungen erfüllen. So will es die Verfassung. Begründet wird das Erfordernis nach bestimmten Sicherungs- und Kontrollmechanismen mit der besonderen Rolle des Rundfunks für den Prozess der freien Meinungsbildung in einer demokratischen Gesellschaft. Denn durch den Rundfunk werden nicht nur Informationen verbreitet, sondern auch aufbereitet und einem großen Rezipientenkreis erst zugänglich gemacht.

Welche Voraussetzungen für die Veranstaltung von Rundfunk eingehalten werden müssen, unterscheidet sich danach, ob regionaler oder bundesweiter Rundfunk veranstaltet werden soll. Daher werden im Folgenden zunächst die Voraussetzungen für die Tätigkeit privater Rundfunkveranstalter in Rheinland-Pfalz dargestellt und anschließend diejenigen für die Veranstalter von bundesweit verbreitetem Rundfunk.

**1. Voraussetzungen für die Tätigkeit
privater Rundfunkveranstalter in Rheinland-Pfalz**

Um die Meinungsvielfalt im Rundfunk hinreichend abzusichern, sehen die Länder in ihren jeweiligen Landesrundfunk- oder Landesmediengesetzen konkrete Verfahrensweisen vor. Ziel des Vergabeverfahrens ist es, die Rundfunkzulassungen und ggf. auch die technischen Kapazitäten so zuteilen zu können, dass den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Veranstaltung privaten Rundfunks Rechnung getragen wird. In Rheinland-Pfalz sind die entsprechenden Verfahren im Landesmediengesetz vom 04. Februar 2005 (GVBl. S. 23) geregelt.

Zu unterscheiden sind das rundfunkrechtliche Zulassungsverfahren, in dem es um die Frage geht, ob überhaupt eine Erlaubnis erteilt werden kann, und das Verfahren der Zuordnung von Übertragungskapazitäten. Das Zuordnungsverfahren setzt grundsätzlich eine Ausschreibung der zu vergebenden Frequenzen im Staatsanzeiger von Rheinland-Pfalz voraus. Ausgeschrieben werden nur solche Kapazitäten, die der LMK zugeordnet sind. Ein Beispiel hierfür sind UKW-Frequenzen. Genutzt werden können jedoch auch Übertragungswege, die nicht der LMK zugeordnet sind, weil sie unbegrenzt zur Verfügung stehen, wie z.B. im Bereich der Satelliten- oder Online-Übertragung. Hier muss sich der Zulassungsinhaber mit dem technischen Dienstleister einigen, dessen Kapazitäten er nutzen möchte.

Im Folgenden näher dargestellt werden soll das rundfunkrechtliche Zulassungsverfahren (unten I.), an das sich – je nach begehrter Frequenz - ggf. als weiteres Verfahren die Zuordnung von Übertragungskapazitäten anschließen kann (unten II.). Für Rundfunkveranstaltungen insbesondere mit zeitlich oder örtlich eingeschränkter Ausstrahlung kann eine Rundfunkerlaubnis unter erleichterten Bedingungen in einem vereinfachten Zulassungsverfahren beantragt werden (unten III.).

I. Antrag auf Erteilung einer Rundfunkzulassung

Die Voraussetzungen der Rundfunkzulassung sind in §§ 24 f. LMG geregelt. Die Zulassung wird für maximal 10 Jahre erteilt. Vor Ablauf der Zulassung kann erneut ein Antrag auf Zulassung gestellt werden. Für die Zulassungserteilung sieht das LMG das so genannte Führerscheinmodell vor. Das bedeutet, dass die Erlaubnis zur Veranstaltung von Rundfunk als „Führerschein“ unabhängig davon erteilt wird, ob der Antragsteller auch Inhaber einer Übertragungskapazität („Auto“) ist. Eine Rundfunkzulassung erhält jeder, der die persönlichen und sachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

1. Persönliche Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 25 LMG:

- a) Eine Zulassung kann erteilt werden an natürliche Personen, auf Dauer angelegte Personenvereinigungen und juristische Personen - mit Ausnahme der in § 25 Abs. 4 LMG genannten.
- b) Ist der Veranstalter eine natürliche Person, so ist erforderlich, dass er
 - volljährig und geschäftsfähig ist,
 - seinen ständigen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat,
 - nicht durch Richterspruch die Fähigkeit verloren hat, öffentliche Ämter zu bekleiden oder aktiv und passiv zu wählen.
- c) Bei juristischen Personen oder auf Dauer angelegten Personenvereinigungen, müssen die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter die unter bb) genannten Voraussetzungen erfüllen. Die juristische Person oder die auf Dauer angelegte Personenvereinigung selbst muss ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben.
- d) Erforderlich ist weiterhin, dass der Antragsteller
 - die Gewähr dafür bietet, dass er als Rundfunkveranstalter die gesetzlichen Vorschriften und die Satzungsbestimmungen nach Maßgabe des LMG beachtet,
 - erwarten lässt, dass er wirtschaftlich und organisatorisch in der Lage ist, die Veranstaltung entsprechend seinem Antrag durchzuführen und sein Programm auch entsprechend zu verbreiten.

2. Der Antrag muss gemäß § 24 Abs. 2, 3 LMG folgendes beinhalten:

a) Allgemeine Angaben

- Name, Firma, Rechtsform
- bei juristischen Personen: Firmierung des Bewerbers mit allen handels- und zivilrechtlich relevanten Angaben (gemäß oder entsprechend § 35 a GmbHG - Sitz, Geschäftsführung usw.)
- Anschrift mit Telefon-/Faxnummer, Email-Adresse
- ggf. Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters
- bei anwaltlicher Vertretung: Vorlage einer entsprechenden Vollmacht
- den Nachweis des Antrags auf Ausstellung eines Führungszeugnisses bei der zuständigen Meldebehörde
- bei Handelsgesellschaften oder Vereinen: beglaubigter Auszug aus dem Handels-/Vereinsregister samt Gesellschafts-/Vereinsstatuten
- bei Personengesellschaften: Vorlage einer Satzung oder eines sonstigen Statuts, das nachweist, dass sie einen geschlossenen Mitgliederbestand hat, auf Dauer angelegt ist und einen für den Inhalt der Veranstaltung Verantwortlichen bestimmt hat

b) Angaben zum geplanten Vorhaben

- Art des Rundfunkdienstes (Hörfunk, Fernsehen, Angebote gegen Einzelentgelte)
- Programmgestaltung (Vollprogramm, Spartenprogramm mit Schwerpunkthinhalten, Fensterprogramm)
- Programmdauer
- Übertragungstechnik (Satelliten, drahtlose oder drahtgebundene Technik) und
- Verbreitungsgebiet

Wird ein Kanal von mehreren Anbietern genutzt, sind zusätzlich die Sendezeiten der einzelnen Anbieter anzugeben.

c) Offenlegung der Beteiligungsverhältnisse

Ist der Bewerber eine juristische Person, hat er seine Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse einschließlich evtl. Treuhandverhältnisse offenzulegen; diese Verpflichtung beinhaltet zugleich auch die Offenlegung von sonstigen im Medienbereich bestehenden Vertragsverhältnissen, Verbindungen und Geschäftsbeziehungen. Darzulegen ist darüber hinaus, ob zu den Mitgliedern der Anbietergemeinschaft auch gehören

- Gebietskörperschaften,
- öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten bzw. deren gesetzliche Vertreter oder leitende Bedienstete,
- politische Parteien oder Wählervereinigungen,
- Unternehmen, die zu den vorgenannten Institutionen in einem Abhängigkeitsverhältnis im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes stehen.

d) Finanzierung und Organisation

Besonderes Augenmerk sollte auf die Darlegung und den Nachweis der persönlichen Voraussetzung der organisatorischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gelegt werden.

- Organisatorische Leistungsfähigkeit
 - Erfahrung im Bereich Fernsehen/Hörfunk bzw. allgemein in der Medienbranche
 - zum Betrieb eines Rundfunksenders erforderliche wirtschaftliche, journalistische, organisatorische und technische Kenntnisse
 - Kenntnisse der Arbeitsweise und Struktur einer Redaktion
 - Angaben hinsichtlich der zu nutzenden Infrastruktur (Studio, Anlage etc.)
- Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit
 - Vorlage eines detaillierten Finanzplans mit Angaben zu Investitions- und laufenden Betriebskosten pro Jahr. Darunter fallen z.B.
 - Angaben und Nachweise über vorhandene oder verfügbare Eigen- und Fremdmittel,
 - Informationen zur technischen und redaktionellen Ausstattung bzw. entsprechende geplante Investitionen.
 - anvisierte Jahreseinnahmen durch Werbung, Sponsoring oder aus anderen Quellen
 - Obwohl die Zulassung nicht mit einer Zuweisung von Übertragungskapazitäten verbunden ist, sind im Finanzplan auch die Kosten der geplanten Verbreitung des Programms zu berücksichtigen (Auskunft hierüber gibt der jeweilige Diensteanbieter).

e) Geplantes Programm

Dem Antrag beizulegen ist eine ausführliche Beschreibung des beabsichtigten Programmangebots, insbesondere durch Tages- und Wochenprogrammschemata.

f) Erklärung des Veranstalters

Schließlich ist dem Antrag eine Erklärung darüber beizulegen, dass die gesetzlichen Vorschriften und die Satzungsbestimmungen nach Maßgabe des LMG beachtet werden.

II. Zuordnung von Übertragungsmöglichkeiten

1. Erfordernis einer Zuordnung

Ist die Rundfunkzulassung als „Rundfunkführerschein“ erteilt, hängt es vom begehrten Übertragungsweg ab, ob sofort mit der Veranstaltung von Rundfunk begonnen werden kann oder nicht. Zu unterscheiden ist zwischen Übertragungskapazitäten, die der LMK zugeordnet sind (vgl.

§§ 29, 30 LMG), und anderen Übertragungsarten, die weitgehend unbegrenzt zur Verfügung stehen.

- a) Der LMK zugeordnet sind insbesondere terrestrische Kapazitäten wie zum Beispiel UKW-Frequenzen. Diese Frequenzen werden im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz ausgeschrieben. Liegt – was der Regelfall sein wird - keine aktuelle Ausschreibung vor, besteht die Möglichkeit, selbst einen Antrag auf Zuordnung von Übertragungskapazitäten bei der LMK zu stellen. Dieses Vorgehen ist aufgrund der Frequenzknappheit insbesondere im UKW-Bereich allerdings in vielen Fällen wenig erfolgversprechend. Sinnvoll kann ein solcher Antrag für Rundfunkbetreiber sein, die bereits über Zulassung und zugeordnete Übertragungskapazität verfügen, letztere aber nicht ausreicht, um das in der Zulassung genannte Verbreitungsgebiet vollständig abzudecken.
- b) Nicht der LMK zugeteilte „freie“ Frequenzen finden sich z.B. im Bereich der Satellitenübertragung, im Online- oder UMTS-Bereich. Voraussetzung für den Sendestart ist, dass sich der Zulassungsinhaber mit dem jeweiligen technischen Dienstleister bzw. dem Inhaber der Übertragungswege über die Frequenzzuordnung einig wird. Es empfiehlt sich, ein erstes Vorgespräch mit dem Diensteanbieter über zu nutzende Kapazitäten und anfallende Kosten zu führen, bevor der Zulassungsantrag bei der LMK gestellt wird.

2. Voraussetzungen der Zuordnung

Die Zuordnung von Übertragungskapazitäten durch die LMK ist an gewisse Voraussetzungen geknüpft, die in §§ 29, 30 LMG geregelt sind. Bewirbt sich der Antragsteller um eine ausgeschriebene Frequenz, muss der Zuordnungsantrag insbesondere Folgendes beinhalten:

- Zulassung des Antragstellers oder vollständigen Antrag auf Erteilung einer Zulassung
- Angaben zum von der Zulassung erfassten Verbreitungsgebiet, das sich mit dem in der Ausschreibung gekennzeichneten Gebiet ganz oder zum Teil überschneiden muss
- zu nutzende Übertragungsmöglichkeiten
- Gesamtdatenrate
- Sendezeit
- Nachweis, dass der Antragsteller in der Lage ist, sein Angebot über die beantragten Übertragungskapazitäten entsprechend der Zulassung zu verbreiten
- Nachweis über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers. Hier ist insbesondere auf die Kosten einzugehen, die durch die technische Verbreitung über die ausgeschriebenen Frequenzen anfallen.

Liegen der LMK mehrere zulassungsfähige Anträge vor, wird mit den Bewerbern ein Einigungsverfahren durchgeführt (§ 30 Abs. 4 LMG). Eine einvernehmliche Aufteilung der Übertragungskapazitäten ist möglich, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens und somit

auch die Gewährleistung der Verbreitung des Programms nicht gefährdet ist (vgl. § 30 Abs. 2 LMG). Die Antragsteller können sich auch dahingehend einigen, das Programm gemeinsam zu veranstalten oder die Sendezeit untereinander aufzuteilen. Die LMK überprüft sodann, ob aus den Antragsunterlagen hervorgeht, dass in der Gesamtheit des Angebots die Vielfalt der Meinungen zum Ausdruck kommt. Die Einigung muss innerhalb einer bestimmten Frist erfolgen.

Kommt keine Einigung zustande, weist die LMK die Übertragungskapazitäten dem Bewerber zu, der den größten Beitrag zu Sicherung und/oder Erweiterung der Meinungsvielfalt erwarten lässt. Dazu prüft die LMK die inhaltliche Vielfalt des Programms (z.B. Anteil an Information, Bildung, Beratung, Unterhaltung) sowie seinen Beitrag zur Vielfalt des Gesamtangebots (insbes. Angebots- und Spartenvielfalt, regionale und kulturelle Vielfalt). Die Anbietervielfalt wird beurteilt nach der Erfahrung, die die Bewerber im Medienbereich gesammelt haben und ihrem Beitrag zur publizistischen Vielfalt. Ins Gewicht fällt des Weiteren, ob ein Programmbe- reit eingerichtet ist, wie er sich zusammensetzt und welchen Einfluss er auf die Programmge- staltung hat. In die Entscheidung einzubeziehen ist auch, inwieweit redaktionelle Beschäftigte Einfluss auf die Programmgestaltung und -verantwortung haben.

Die Zuweisung der Kapazitäten erfolgt maximal für die Dauer von zehn Jahren, jedoch nicht länger als die Dauer der Zulassung. Die erneute Zuweisung der Frequenzen kann vor Ablauf der zehn Jahre beantragt werden.

III. Vereinfachtes Zulassungsverfahren

Eine Zulassung kann in einem vereinfachten Verfahren vergeben werden für Sendungen,

- die im örtlichen Bereich einer öffentlichen Veranstaltung veranstaltet und verbreitet wer- den sollen und im zeitlichen Zusammenhang damit stehen (Veranstaltungsrundfunk) oder
- die für Einrichtungen angeboten werden, die für gleiche Zwecke genutzt werden. Die Sendungen dürfen nur in der Einrichtung bzw. den Einrichtungen empfangen werden können und müssen im funktionellen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen.

Die vereinfachte Zulassung für Sendungen zu öffentlichen Veranstaltungen betrifft z.B. die Be- richterstattung bei und über regional oder überregional bedeutsame sportliche, kulturelle oder sonstige Ereignisse (Sportfestivals; Automobilrennveranstaltungen; Weihnachtsmarkt). Die Er- laubnis wird daher auch nur für die Dauer des zeitlichen Zusammenhangs mit der Veranstaltung erteilt.

Eine vereinfachte Zulassung für Sendungen in Einrichtungen kann etwa für Krankenhaus- oder Altenheimrundfunk erteilt werden. Hier wird die Erlaubnis für längstens drei Jahre vergeben.

Beide Fälle setzen voraus, dass eine technische Übertragungskapazität zur Verfügung steht. Eine Ausschreibung ist nicht erforderlich; bei drahtlosen Frequenzen kann die vereinfachte Erlaubnis allerdings nur vergeben werden, wenn die Frequenzen nicht für die Verbreitung eines Programms mit einer normalen Veranstalterzulassung benötigt werden.

Bei der Antragstellung für eine Zulassung im vereinfachten Verfahren hat der Bewerber insbesondere Angaben zu folgenden Punkten vorzulegen:

- Firmierung des Bewerbers mit allen handels- und zivilrechtlich relevanten Angaben,
- Art des Rundfunkdienstes (Hörfunk, Fernsehen),
- Übertragungstechnik (drahtlose oder drahtgebundene Technik) und
- Verbreitungsgebiet,
- ausführliche Beschreibung des Anlasses der Veranstaltung sowie des beabsichtigten Programmangebots;
- Erklärung darüber, als Veranstalter die gesetzlichen Vorschriften und die Satzungsbestimmungen nach Maßgabe des LMG zu beachten.

Auch wenn für die Beantragung und die Erteilung solcher Zulassungen ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen ist, gelten für die verbreiteten Sendungen die grundlegenden Maßgaben des Landesmediengesetzes; hier sind insbesondere die Bestimmungen über die Einhaltung der verfassungsmäßigen Ordnung, der allgemeinen Gesetze, über unzulässige Sendungen und den Jugendschutz sowie zur Werbung und zum Sponsoring zu nennen.

Die für den jeweiligen Fall zu berücksichtigenden Einzelheiten werden in der Zulassung festgelegt; dies betrifft vor allem den zeitlichen und örtlichen Geltungsbereich der Erlaubnis.

IV. Gebühren

Zulassungs- und Zuordnungsverfahren sind kostenpflichtig. Nach § 48 Abs. 2 LMG erhebt die LMK Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen nach dem LMG. Die Gebührensätze richten sich nach der Gebührensatzung der LMK vom 18. April 2005 (StAnz. S. 1204).

Die Gebühren für Zulassung und Zuordnung variieren je nach Rundfunkart und Übertragungstechnik sowie nach wirtschaftlicher Bedeutung und Aufwand. Die Satzung gibt daher nur einen Rahmen vor, in dem sich die Gebühr bewegen wird.

1. Fernsehen

a) Zulassung (§ 24 Abs. 1 LMG)

- Nicht-bundesweites Fernsehprogramm 150 € - 2.000 €
- Regionalfensterprogramm 255 € - 1.535 €

b) Zuordnung (§§ 29 ff. LMG)

- Im Ausschreibungsverfahren 250 € - 2.000 €
- An zugelassene Veranstalter mit bereits zugeordneter Übertragungsfrequenz, die nicht ausreicht, den festgelegten Versorgungsbedarf zu befriedigen (§ 30 Abs. 1 S. 3 LMG) 100 € - 1.000 €

2. Hörfunk

a) Zulassung (§ 24 Abs. 1 LMG)

- Nicht- bundesweites Hörfunkprogramm 150 € - 2.000 €

b) Zuordnung (§§ 29ff. LMG)

- Im Ausschreibungsverfahren 250 € - 2.000 €
- Für ein ganztägiges landesweites Hörfunkprogramm auf einer UKW-Hörfunkkette (§ 29 Abs. 2 LMG) 2.000 € - 5.000 €
- An zugelassene Veranstalter mit bereits zugeordneter Übertragungsfrequenz, die nicht ausreicht, den festgelegten Versorgungsbedarf zu befriedigen (§ 30 Abs. 1 S. 3 LMG) 100 € - 1.000 €

3. Vereinfachte Zulassung

Für die Erteilung einer vereinfachten Zulassung und die Zuordnung einer Frequenz erhebt die LMK jeweils Kosten zwischen 25,- und 100,- €.

Im gleichen Rahmen bewegt sich die Gebühr, die für die für die Zuordnung einer terrestrischen Übertragungsfrequenz erhoben wird.

2. Voraussetzungen für die Tätigkeit
privater Rundfunkveranstalter von bundesweit
verbreitetem Rundfunk

Die Zulassung zur Veranstaltung eines bundesweit verbreiteten Rundfunkprogramms richtet sich nach den §§ 20ff. Rundfunkstaatsvertrag; im Übrigen richtet sich die Zulassung nach Landesrecht. Das Verfahren in diesen Fällen gestaltet sich so, dass der Zulassungsantrag zunächst bei einer Landesmedienanstalt gestellt wird, beispielsweise bei der LMK. Diese prüft den Antrag und leitet ihn weiter an die Kommission für Zulassung und Aufsicht der Landesmedienanstalten (ZAK), ein gemeinsames Organ der 14 in Deutschland bestehenden Landesmedienanstalten, die über den Antrag abschließend verbindlich entscheidet. Fällt die ZAK eine positive Zulassungsentscheidung, so setzt die jeweilige Landesmedienanstalt diese Entscheidung um und erteilt die Zulassung.

Bei bundesweiten Fernsehprogrammen wird zudem ein Prüfverfahren durch die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) durchgeführt, die diesbezüglich zuständig ist für die Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung von Meinungsvielfalt. In diesem Fall muss neben dem Zulassungsantrag auch die ausgefüllte Vollständigkeitserklärung der KEK eingereicht werden. Der entsprechende Vordruck ist zu finden unter www.kek-online.de - Service.

Eine weitere Besonderheit gilt für ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme. Diese bedürfen keiner Zulassung. Es besteht aber eine Anzeigepflicht für reine Streaming-Angebote mit mehr als 500 gleichzeitigen Nutzern. Abrufdienste oder Webradios mit weniger Nutzern sind davon ausgenommen. Eine freiwillige Dokumentation des Programms gegenüber den Landesmedienanstalten ist aber auch in diesen Fällen möglich. Das entsprechende Formular zur Anzeige entsprechender Streaming-Angebote kann auf der Homepage der LMK abgerufen werden.

I. Antrag auf Erteilung einer Rundfunkzulassung

Es ist, wie bereits dargestellt, ein Antrag bei einer der 14 Landesmedienanstalten erforderlich, die den Antrag nach Prüfung an die ZAK weiterleitet.

1. Persönliche Zulassungsvoraussetzungen gem. § 20a RStV:

Eine Zulassung darf nur an eine natürliche oder juristische Person erteilt werden, die

- unbeschränkt geschäftsfähig ist,
- die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht durch Richterspruch verloren hat,
- das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat,
- als Vereinigung nicht verboten ist,

- ihren Wohnsitz oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, einem sonstigen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum hat und gerichtlich verfolgt werden kann und
- die Gewähr dafür bietet, dass sie unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der auf dieser Grundlage erlassenen Verwaltungsakte Rundfunk veranstaltet.

Die ersten drei und die letzte dieser Voraussetzungen müssen bei juristischen Personen von den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretern erfüllt sein. Einem Veranstalter in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft darf nur dann eine Zulassung erteilt werden, wenn in der Satzung der Aktiengesellschaft bestimmt ist, dass die Aktien nur als Namensaktien oder als Namensaktien und stimmrechtslose Vorzugsaktien ausgegeben werden dürfen.

Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an

- juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Hochschulen,
- an deren gesetzliche Vertreter und leitende Bedienstete,
- an politische Parteien,
- Wählervereinigungen und
- Unternehmen, die im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes zu den oben Genannten stehen.

Diese Einschränkungen gelten für ausländische öffentliche oder staatliche Stellen entsprechend.

2. Der Antrag muss folgendes beinhalten:

Hier kann auf die Angaben verwiesen werden, die auch für die Zulassung zur Veranstaltung von regionalem Rundfunk verlangt werden, da der Rundfunkstaatsvertrag diesbezüglich auf das Landesrecht verweist (§ 20 Abs. 1 S. 2 2. HS RStV).

Daneben gibt § 21 Abs. 2 RStV aber vor, dass sich die Auskunftspflicht und die Verpflichtung zur Vorlage von Unterlagen insbesondere auf folgende Angaben erstrecken:

- Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen im Sinne des § 28 RStV an dem Antragsteller sowie der Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Antragsteller und den mit ihm im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen,
- die Angabe über Angehörige im Sinne des § 15 Abgabenordnung unter den Beteiligten nach Nummer 1, gleiches gilt für Vertreter der Person oder Personengesellschaft oder des Mitglieds eines Organs einer juristischen Person,
- den Gesellschaftsvertrag und die satzungsrechtlichen Bestimmungen des Antragstellers,
- Vereinbarungen, die zwischen an dem Antragsteller unmittelbar oder mittelbar im Sinn von § 28 RStV Beteiligten bestehen und sich auf die gemeinsame Veranstaltung von Rundfunk

sowie auf Treuhandverhältnisse und nach den §§ 26 und 28 RStV erhebliche Beziehungen beziehen,

- eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, dass die nach den Nummern 1 bis 4 vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind.

II. Gebühren

Die Zulassungsentscheidungen sind kostenpflichtig. Es wird jeweils eine Rahmengebühr vorgegeben, wobei die Höhe der Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit, insbesondere dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse des Kostenschuldners, bemessen wird.

1. Fernsehen:

Zulassung bundesweiter Veranstalter	5.000 € bis 100.000 €.
Überprüfung durch die KEK	1.000 € bis 10.000 €.

2. Hörfunk:

Zulassung bundesweiter Veranstalter	2.000 € bis 20.000 €.
-------------------------------------	-----------------------

3. Internet

Wird die Zulassung auf Antrag des Veranstalters auf die Verbreitung des Programms über das „Internet“ beschränkt	1.000 € bis 10.000 €.
--	-----------------------

3. Informationen und Beratung

Sollten Sie Fragen zu Ihrem Projekt haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK)
Turmstraße 10
67059 Ludwigshafen

Christine Kulwicki
Rechtsangelegenheiten, Lizenzen und Konzentration
Tel.: 0621 / 5202-222
Fax: 0621 / 5202-215
E-Mail: kulwicki@lmk-online.de